

Die Präsidentin

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
20-0127/121/130

Chemnitz,
21. Mai 2021

[REDACTED]
Parents for Future Chemnitz und Umgebung
[REDACTED]
[REDACTED]

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Ihre E-Mail vom 9. Mai 2021 zur Prüfung des Chemnitzer Doppelhaushaltes 2021/22

Sehr [REDACTED]

MACH [REDACTED]
WAS [REDACTED]
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben.

Die Landesdirektion Sachsen hat im Rahmen der Vorlage der Doppelhaushaltssatzung 2021/2022 der Stadt Chemnitz laut den Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung die in der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsatzung unter § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme (§ 82 Absatz 2 SächsGemO) und § 3 festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen (§ 81 Absatz 4 SächsGemO) explizit zu genehmigen. Weitergehende Genehmigungstatbestände liegen nicht vor.

Hierbei ist zu beachten, dass die Finanzhoheit den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 84 Verfassung des Freistaates Sachsen umfasst. Kommunale Selbstverwaltung kann nur dann wirksam gelebt und ausgeübt werden, wenn den Kommunen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die verfassungsrechtlich gewährten Handlungs- und Gestaltungsräume durch eigene Planungen, Prioritätensetzungen und Entscheidungen auszufüllen (Binus/Sponer/Koolman, Rn 14 zu § 1 SächsGemO). Artikel 89 der Verfassung des Freistaates Sachsen normiert, dass der Freistaat die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände überwacht. Dazu kann durch Gesetz bestimmt werden, dass die Übernahme von Schuldverpflichtungen und Gewährschaften sowie die Veräußerung von Vermögen von der Zustimmung der mit der Überwachung betrauten Behörde abhängig gemacht und dass diese Zustimmung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Wirtschaftsführung erteilt oder versagt werden kann.

Aus diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben und der einfachgesetzlichen Vorgabe des § 111 SächsGemO ergibt sich für die Landesdirektion Sachsen hinsichtlich der Haushaltsprüfung lediglich eine Rechtmäßigkeitsprüfung. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung ist dabei nicht anzustellen. Dies bedeutet wiederum, dass sich die Prüfung allein an aktuellen gesetzlichen Regelungen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lids.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lids.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

der Sächsischen Gemeindeordnung orientiert. Daraus ergibt sich ein explizites Genehmigungserfordernis allein für die Verpflichtungsermächtigungen und die Kreditaufnahmen.

Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung vom 31. Juli 2019 (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KomHWi) erfolgt eine Prüfung der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und Kreditaufnahmen. Hierzu wird unter Großbuchstabe A Ziffer VIII Nummer 2 Buchstabe a VwV KomHWi ausgeführt, dass Voraussetzung für eine Kreditgenehmigung die Wahrung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft und die Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit ist. Gleiches gilt für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen (Großbuchstabe A Ziffer VII Absatz 3 VwV KomHWi). Die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit beruht auf einer prognostischen Betrachtung des Haushaltsplans sowie des Finanzplans. Dabei verlangt der Grundsatz der Generationengerechtigkeit, dass die Gemeinden bei ihrer Prognose, ob die künftige Aufgabenerfüllung unter Beachtung der verfügbaren finanziellen Ressourcen noch sichergestellt werden kann, einen weitaus längeren Zeitraum in den Blick nehmen müssen. Die Prüfung der für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit relevanten Kriterien darf sich nicht auf die schematische Einhaltung bestimmter Richtwerte oder Warngrenzen beschränken, sondern erfordert eine ganzheitliche Bewertung der Haushaltssituation, wie sie sich aus den tatsächlich vorhandenen und verfügbaren Unterlagen und Informationen objektiv darstellt. Zu den relevanten Kriterien gehören insbesondere die bestehenden Schuldendienstbelastungen des Kernhaushalts einschließlich der finanziellen Verpflichtungen, die sich aus Eigengesellschaften, Beteiligungen sowie Mitgliedschaften in Zweckverbänden ergeben können, ferner die Einhaltung des Überschuldungsverbots, die Sicherstellung der Liquidität sowie die Fähigkeit zur Finanzierung künftiger Investitionen. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde kann im Regelfall dann als gesichert angesehen werden, wenn die im sog. Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen auch mittelfristig durch Erträge gedeckt werden und sie darüber hinaus in der Lage ist, einen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, der der ordentlichen Tilgung und dem Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entspricht. Dabei muss dieser Betrag so bemessen sein, dass die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer nicht höher ausfällt als die durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens. Eine Gemeinde ist ferner dann finanziell leistungsfähig, wenn sie in der Lage ist, im Finanzhaushalt Mittel zur Deckung des Auszahlungsbedarfs künftiger Jahre zu kumulieren (Großbuchstabe A Ziffer I Nummer 1 Buchstabe b VwV KomHWi). Die Erreichung bestimmter Klimaschutzziele zählt aktuell nicht zu den genehmigungsrelevanten Kriterien. Darüber hinaus liegt der Haushaltsplanung lediglich ein mittelfristiger Finanzplanungszeitraum zugrunde, welcher die Jahre 2021 bis 2025 umfasst.

Soweit Sie aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20) konkrete Folgen für die Genehmigung des Chemnitzer Doppelhaushaltes 2021/2022 ziehen, kann dem die Landesdirektion Sachsen aktuell nicht folgen. Es ist vielmehr Sache des Gesetzgebers hier konkrete rechtliche Vorgaben zu schaffen. Hierzu liegt ein Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vor. Dieser führt im erläuternden

Teil aus, dass das Bundesverfassungsgericht lediglich entschieden hat, dass § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 in Verbindung mit Anlage 2 mit den Grundrechten unvereinbar sind, soweit eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu regeln.

Mangels konkreter gesetzlicher Vorgaben ist die Landesdirektion Sachsen daher nicht befugt, den vorliegenden Chemnitzer Doppelhaushalt 2021/2022 aus Klimaschutzgründen die Genehmigung zu versagen. Insbesondere ist es der Landesdirektion Sachsen im Zuge der Haushaltsgenehmigung verwehrt, konkrete Vorgaben für die Geschäftspolitik eines lediglich mittelbaren Tochterunternehmens in Privatrechtsform (25,5 %ige Beteiligung der Stadt Chemnitz in der dritten Gesellschaftsebene), wie es vorliegend bei der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG der Fall ist, vorzugeben. Ein vorgezogener Ausstieg der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG aus der Braunkohleverfeuerung kann ausschließlich auf einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung beruhen, die nicht im kommunalen Haushaltsrecht verankert ist. Neben den erheblichen finanziellen Folgen griffe diese in den der kommunalen Selbstverwaltung liegenden Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum der Stadt bzw. ihrer Unternehmen/Beteiligungen ein. Wir verweisen dazu auch auf die Behandlung der entsprechenden Einwendungen zur Haushaltssatzung in der Stadtratssitzung am 31. März 2021. Dort lehnte der Stadtrat sämtliche erhobene Einwendungen mehrheitlich ab.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Walter Bürkel
Vizepräsident